

Aus den polizeilichen Ermittlungsakten ergibt sich, dass der Anzeigerstatter sich nicht als Mieter für die betreffende Wohnung in Altstätten beworben hatte, er somit als potentieller Mieter auch nicht abgewiesen wurde und damit vom allgemeinen Grundsatz her auch nicht unmittelbar betroffen war von der Wohnungsanzeige. Gemäss dem oben zitierten Entscheid des Bundesgerichts vom 3.6.2002 ist aber von unmittelbarer Betroffenheit im Falle von Art. 261bis Abs. 4 Satzteil 1 auszugehen und somit Parteistellung zuzuerkennen.

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen, die Akteneinsicht kann somit gewährt werden.

Von der Anerkennung der Parteistellung für den Anzeigerstatter ist die Frage, ob in casu der Tatbestand der Rassendiskriminierung erfüllt worden ist, zu trennen. Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt separat entschieden.

Zustellung - S
eingeschrieben - Müller Alexander,

Rechtsmittel Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anklagekammer, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.

Erhebt die Privatklägerschaft Beschwerde, kann das Präsidium der Anklagekammer die Privatklägerschaft verpflichten, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten.

Der Staatsanwalt


lic.iur. H. Brunner

